

Bundessozialgericht

- 1 RJ 44/78 -

Verkündet am
13 März 1979

.....
als UrkBeamter
der GeschStelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

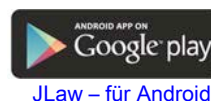
Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 13. März 1979
für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 20. Oktober 1977 wird aufgehoben. Die Sache
wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an
dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Streitig ist, ob der Kläger von der Beklagten Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) beanspruchen kann.

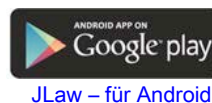
Der 1927 geborene Kläger hat den Beruf eines Schreiners oder eines Zimmerers erlernt und war seit 1949 als Schreiner beschäftigt und versichert. Seit 1955 arbeitete der Kläger selbständig als Parkettleger. In der weiteren Folge erhielt er von der zuständigen Berufsgenossenschaft wegen einer chronischen Magenschleimhautentzündung eine Verletztenrente von 25 vH der Vollrente. Seit 1971 hat der Kläger in verschiedenen Stellungen vorübergehend Tätigkeiten eines angelernten Arbeiters verrichtet.

Mit Bescheid vom 22. Oktober 1971 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) mit der Begründung ab, daß er noch nicht berufsunfähig sei.

Mit der hiergegen erhobenen Klage war der Kläger in zweiter Instanz erfolgreich. Das Landessozialgericht (LSG) hat durch das angefochtene Urteil vom 20. Oktober 1977 das die Klage abweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) aufgehoben und dem Kläger Rente wegen BU zugesprochen. In der Begründung heißt es, auszugehen sei bei dem Kläger vom Beruf des Parkettlegers, bei dem es sich um eine Facharbeitertätigkeit handle. Diesen Beruf könne der Kläger aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausführen. Auf der Grundlage dieses Berufs könne der Kläger nicht mehr auf eine andere Tätigkeit, insbesondere nicht auf eine Schreiner Tätigkeit verwiesen werden, zumal er als solcher nur geringere Kenntnisse habe. Gehobene Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes seien von der Beklagten zu wenig substantiiert worden, so daß der Kläger hierauf nicht verwiesen werden könne. Erwerbsunfähig sei der Kläger noch nicht.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gegen dieses Urteil hat der Senat die Revision zugelassen (Beschluß vom 15. März 1978).

Die Beklagte hat die Revision eingelegt. Sie bringt im wesentlichen vor, zum mindesten reichten die vom LSG getroffenen Feststellungen nicht aus, um bei dem Kläger BU annehmen zu können. Ein Facharbeiter könne auch auf ungelernte Tätigkeiten verwiesen werden, die sich aus der unteren Gruppe durch besondere Merkmale hervorheben. In Betracht komme nach der Rechtsprechung das weite Feld der Überwachungs- und Kontrollarbeiten, der Meßwart- und Schalttafel Tätigkeiten, der mechanisierten Produktionsarbeiten mittels Bedienung von Apparaten und dergleichen mehr. Die Auffassung des Klägers, er könne nur auf Tätigkeiten verwiesen werden, die von dem beklagten Versicherungsträger konkret bezeichnet würden, verstoße gegen den Amtsermittlungsgrundsatz aus § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Insbesondere könne der Kläger auf die Tätigkeit als Schreinerhelfer bei einer Firma in Kaufungen bei Kassel verwiesen werden, bei der er gegenwärtig in Lohngruppe 5 unmittelbar unter der Gruppe der Facharbeiter eingestuft sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts abzuändern
und die Berufung in vollem Umfange zurückzuweisen.

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für richtig und betont, die Beklagte verkenne, daß er gesundheitlich nicht mehr in der Lage sei, weiterhin als Hilfstischler bei der Firma in Kaufungen tätig zu sein. Er sei inzwischen als Schwerbehinderter anerkannt.



II.

Die Revision ist im Sinne der Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz begründet. Die tatsächlichen Feststellungen des LSG reichen nicht aus, um in der Sache abschließend zu entscheiden.

Das LSG hat geprüft, inwieweit der Kläger im Sinne des § 1246 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) berufsunfähig ist. Indessen ist bereits fraglich, ob diese Vorschrift auf den Kläger unmittelbar anzuwenden ist. Nach den für den erkennenden Senat gemäß § 163 SGG bindenden Feststellungen des LSG arbeitete der Kläger ab 1955 selbständig als Parkettverleger. Es besteht nun die Möglichkeit, daß der Kläger auf Grund dieser selbständigen Tätigkeit zuletzt nach dem Gesetz über eine Rentenversicherung der Handwerker (Handwerkerversicherungsgesetz -HwVG-) versichert war. Nach der Generalverweisung des § 1 Abs 5 HwVG gilt § 1246 Abs 2 RVO für den Personenkreis der pflichtversicherten Handwerker nur entsprechend (vgl Jorks, HwVG § 1 RdNr 76; Schlageter, HwVG, 2. Aufl, § 1 Anm 8). Die nur entsprechende, die Besonderheiten des Versicherungsverhältnisses eines selbständigen Unternehmers berücksichtigende Anwendung des § 1246 Abs 2 RVO kann dazu führen, daß die Frage der "Verweisung" auf andere Tätigkeiten anders als bei in lohnabhängiger Stellung tätig gewesenen Versicherten zu beantworten wäre (vgl dazu den erkennenden Senat in seiner heutigen Entscheidung 1/5 RJ 52/77). Es kann daher nicht offenbleiben, ob der Kläger vor Beantragung der Versichertenrente in abhängiger oder in selbständiger Tätigkeit versichert war oder ob er - was bei Selbständigen immerhin in Frage käme - als Parkettverleger überhaupt nicht versichert gewesen ist. Die Ausführungen des LSG, die Arbeit eines Parkettverlegers sei eine Facharbeitertätigkeit, könnten daran denken lassen, daß der Kläger ganz oder zum Teil in abhängiger Beschäftigung gearbeitet hat. Der Hinweis des LSG, der Parkett-



verleger sei nach Auskunft einer Kreishandwerkerschaft erst 1965 zum handwerklichen Vollberuf geworden, kann dagegen sowohl für wie gegen eine selbständige Tätigkeit sprechen.

Bei unmittelbarer wie bei entsprechender Anwendung des § 1246 Abs 2 RVO kommt es nach Satz 2 aaO zunächst darauf entscheidend an, den "bisherigen Beruf" (= "bisherige Berufstätigkeit") sowie seine "besonderen Anforderungen", dh den qualitativen Wert des bisherigen Berufs, zu ermitteln (vgl aus letzter Zeit zB BSGE 41, 129 = SozR 2200 § 1246 Nr 11 und BSGE 43, 243 = SozR 2200 § 1246 Nr 16; Entscheidung des erkennenden Senats vom 15. März 1978 in SozR 2200 § 1246 Nr 29). "Bisheriger Beruf" kann aber immer nur eine pflichtversicherte Beschäftigung oder Tätigkeit sein (zB BSGE 41, 129, 130 mwN). Sollte der Kläger etwa als selbständiger Parkettverleger nicht versicherungspflichtig tätig gewesen sein, so könnte bisheriger Beruf im Sinne des Gesetzes nur eine vor Aufnahme dieser Tätigkeit liegende pflichtversicherte Beschäftigung sein. Dann aber könnte nicht offengelassen werden, ob der Kläger als Zimmerer oder als Schreiner gelernt und abhängig beschäftigt gewesen ist.

Aus allen diesen Gründen bedarf es weiterer, den Sachverhalt erschöpfender tatsächlicher Feststellungen. Das angefochtene Urteil mußte demgemäß aufgehoben und die Sache gemäß § 170 Abs 2 Satz 2 SGG an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Je nachdem, welches der pflichtversichert gewesene "bisherige Beruf" des Klägers im Sinne des § 1246 Abs 2 RVO war - selbständiger Handwerker, Schreiner, Zimmerer -, wird das LSG bei seiner neuen Entscheidung zu prüfen haben, auf welche Tätigkeiten der Kläger zur Abwendung von BU noch verwiesen werden kann. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt aus dem qualitativen Wert des bisherigen Berufs, wie-

- 6 -

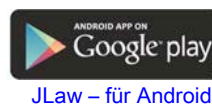
weit der Versicherte noch auf einen anderen als den bisherigen Beruf verwiesen und damit BU verneint werden kann (vgl mit weiteren Nachweisen den erkennenden Senat in SozR 2200 § 1246 Nr 29).

Sollte der Kläger als in abhängiger Beschäftigung tätig gewesen zu beurteilen sein, so wird das ISG hinsichtlich der Frage der Verweisung auf berufs-fremde Tätigkeiten auf die Heranziehung von Tarif-verträgen nicht verzichten dürfen. Nach der BSG-Recht-sprechung kann ein Facharbeiter auf die Gruppe mit dem tariflichen Leitberuf des Angelernten sowie auf solche ungelernten Tätigkeiten verwiesen werden, die wegen des Wertes und der Bedeutung des Berufs im Betrieb wie angelernte Arbeiten tarif-lich eingestuft sind. Das ISG wird daher nicht umhin können, Tarifverträge heranzuziehen. Schon deshalb kann sich das Berufungsgericht nicht darauf zurück-ziehen, die Beklagte habe ihm die in Frage kommen-den Verweisungstätigkeiten substantiiert vorzutragen (vgl zum Umfang der Prüfungspflicht des Gerichts auch die Entscheidungen des BSG vom 19. April 1978 - 4 RJ 55/77 - und vom 28. November 1978 - 5 RKn 10/77). Im übrigen folgt dies auch aus der Pflicht des ISG nach § 103 SGG, den Sachver-halt von Amts wegen zu erforschen. Sollte der Kläger zuletzt in selbständiger Stellung pflicht-versicherter Handwerker gewesen sein, so kann sich wegen Art und Bedeutung einer solchen bis-herigen selbständigen Berufstätigkeit die Breite der zulässigen Verweisung unter Umständen erheblich verändern: auf die einschlägige heutige Entscheidung des erkennenden Senats wird nochmals verwiesen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Der Kostenausspruch war der abschließenden Entscheidung
in der Sache vorzubehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)